



Stadt T E T T N A N G

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 15.01.2026

Gemeinderat

- öffentlich am 28.01.2026

Sitzungsvorlage 180/2025/1

Amt für Bildung

Brugger, Doris

Dollmann, Annette

Schulkindbetreuung

a) Vorstellung der Gebührenkalkulation

b) Festsetzung der Gebührensätze zum 01.09.2026

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 11 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Schulkindbetreuung mit den in der Vorlage erläuterten Grundlagen zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Höhe der Gebührensätze für die Schulkindbetreuung entsprechend dem Gebührevorschlag.
3. Die Gebührensätze gelten ab dem Schuljahr 2026/2027 bis zum Ende des Schuljahrs 2029/2030.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung auf Grundlage der beschlossenen Gebührenkalkulation und der beschlossenen Gebührensätze neu zu fassen und dem Gemeinderat im ersten Halbjahr 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen:

Anlage 1_Ansatzfähige Kosten mit bisherige Landeszuschüsse

Anlage 2_Ansatzfähige Kosten ohne bisherige Landeszuschüsse

Anlage 3_Gebühren Schulkindbetreuung_Buchbare Betreuungsfenster - nö -

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

I. Sachverhalt

Die Stadt Tettngang ist Schulträgerin von folgenden Grundschulen:

- Grundschule Manzenberg – Ganztagsgrundschule in Wahlform
- Schillerschule – Halbtagsschule
- Uhlandschule (Grundstufe SBBZ)
- Schulgemeinschaft Argental
 - Grundschule Laimnau - Halbtagsschule
 - Grundschule Obereisenbach – Halbtagsschule
- Grundschule Kau – Halbtagsschule

Beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung aufsteigend für die Klassenstufen 1 bis 4 eingeführt. Die Umsetzung stellt die Kommunen in Baden-Württemberg vor Herausforderungen.

In Tettngang gibt es an allen Grundschulstandorten bereits ein Betreuungsangebot mit unterschiedlichen Umfängen (Frühbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung).

Die Stadt Tettngang ist an 5 Standorten Trägerin der Schulkindbetreuung. Am Standort Kau wird die Schulkindbetreuung vom Verein Tintenklecks e.V. organisiert.

Die Höhe der Betreuungsgebühren für die städtischen Einrichtungen wurde letztmalig im Jahr 2006 angepasst. Weitere Änderungen aus den Jahren 2017 und 2020 haben nur die Aufteilung der Gebühren betroffen, wobei der Grundbetrag aus dem Jahr 2006 unverändert die Berechnungsgrundlage darstellte.

Die Überprüfung der Gebühren für die Schulkindbetreuung ist daher dringend geboten, auch im Hinblick auf den Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/27 nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG).

Die nachfolgende Gebührenkalkulation und die vorgeschlagenen Gebühren für die Schulkindbetreuung wurden durch das Amt für Bildung und die Kämmerei erarbeitet.

II. Vorgehensweise zur Aufstellung der Kalkulation

Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Ermittlung der Benutzungsgebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005, § 13-19 geregelt. Entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Sie sind auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Kalkulation zu ermitteln.

In Tettngang wird die Schulkindbetreuung wie oben ausgeführt einerseits in der Trägerschaft der Stadt Tettngang erfüllt, in Kau durch einen Verein.

Innerhalb der Trägerschaft der Stadt Tettngang gibt es wiederum unterschiedliche Betreuungsarten – einerseits in Form eines Hortes, der eine Betriebserlaubnis

benötigt und ein umfangreicheres außerschulisches Betreuungsangebots abbildet, andererseits in Form einer verlässlichen Grundschule (VGS).

Da es sich um unterschiedliche Betreuungsformen handelt, wurden jeweils eigenständige Kalkulationen erstellt, um die Gebührensatzobergrenzen zu ermitteln und darauf aufbauend Vorschläge für die künftigen Gebühren.

Der Gebührenbemessungszeitraum darf nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG mehrere Jahre berücksichtigen und soll den Zeitraum abbilden, für den der Gebührensatz ermittelt wird. Die Verwaltung geht hier von einem 2-jährigen Zeitraum, den Jahren 2026/2027, aus. Die Satzung soll ab 01.09.2026 gelten. Die so ermittelten Kosten basieren auf dem Rechnungsergebnis 2024 und Ansatz 2025. Diese wurden entsprechend den heute bereits bekannten Kostensteigerungen insbesondere bei den Personalkosten und Sachkosten hochgerechnet.

Die Zuschüsse vom Land zur Schulkindbetreuung wurden bei der Kalkulation wie folgt berücksichtigt:

- Die bisher bestehende Förderung zu den Betriebskosten der Schulkindbetreuung läuft zum Jahresende 2026 aus.
- Angekündigt wurde, dass die Kommunen vom Land auf Grundlage des Ganztagsbetreuungsanspruchs ab dem SJ 2026/2027 68% Zuschuss der anrechenbaren Betriebskosten erhalten. Allerdings geht das Land Baden-Württemberg von Betriebskosten in Höhe von 4,12 € pro Betreuungsstunde aus. Wie in vielen Kommunen sind unsere kalkulierten Kosten jedoch erheblich höher.
- Der Zuschuss beläuft sich aktuell - wie ausgeführt - auf lediglich 2,80 € pro Betreuungsstunde, was keinesfalls den suggerierten Zuschuss von 68% der ansatzfähigen Kosten bedeutet.
- Ab dem Schuljahr 2026/ 2027 sollen diese Zuschüsse zunächst zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für die 1. Klasse gelten, sukzessive dann bis zur 4. Klasse im Jahr 2029/30.
- Ab 2030/31 soll es vom Land eine Vollkostenbetrachtung der Betriebskosten der einzelnen Kommunen geben. Dann wird die Kalkulation überprüft.
- Der neue Landeszuschuss wurde in der Gebührenkalkulation bereits für die gesamten Grundschul Kinder berücksichtigt.

Zur Darstellung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Kalkulation wurde jeweils getrennt gerechnet:

- Kostenbasis für 2.-4. Klasse mit bisherigen Landeszuschüssen - **siehe Anlage 1**
- Kostenbasis für 1. Klasse ohne bisherige Landeszuschüsse – **siehe Anlage 2**

Anlage 1 zeigt die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten gemäß §14 Abs. 3 Satz 1-3 KAG als Kostenbasis für 2.-4. Klasse. Zur Ermittlung der kostendeckenden Gebührensatzobergrenze wurden die bisherigen Zuschüsse vom Land berücksichtigt.

Des Weiteren wurden die anteiligen Gebäudekosten für die Betreuungsflächen der Einrichtungen in den einzelnen Schulen berechnet. Außerdem sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG die angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals, die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten berücksichtigt. Die Verwaltungskosten bilden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Mitarbeitenden in der Verwaltung ab, welche für die Schulkindbetreuung arbeiten.

Anlage 2 zeigt die kostendeckenden Gesamtkosten ohne bisherige Zuschüsse als Kostenbasis für die 1. Klasse. Die neu ab dem Jahr 2026/ 2027 geltenden Zuschüsse in Höhe von 68% von ansatzfähigen Kosten in Höhe von € 4,12 pro Betreuungsstunde = € 2,80 werden im nächsten Schritt berücksichtigt, siehe III. Gebührenberechnung.

III. Gebührenberechnung

Einrichtungen mit Schulkindbetreuung VGS

Die zur Kalkulation berücksichtigten Gesamtkosten betragen für VGS-Einrichtungen rund 524.000 € bzw. 378.000 € (je nach Berücksichtigung der Landesförderung).

Als Bemessungseinheiten dienen die gesamten Betreuungsstunden der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (SuS). Diese wurden für die einzelnen VGS Einrichtungen und den Hort auf aktueller Wochenbasis ermittelt und hochgerechnet auf das Gesamtjahr. Die Gesamtkosten werden durch die für die VGS Einrichtungen ermittelten Betreuungsstunden geteilt.

Nachfolgend die Berechnung der Gebührensatzobergrenze unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesförderung (Klasse 1 bzw. 2. - 4. Klasse).

Summe ansatzfähige Kosten	=	Gebührensatzobergrenze je
Betreuungsstunden		Betreuungsstunde
angemeldeter SuS (jährlich)		

1. Klasse		
524.340,71	=	7,40
70.835		
./. Zuschuss		2,80
Gebührensatzobergrenze/ Std.		4,60
Anteil Zuschuss		38%

2.-4. Klasse		
378.328,71	=	5,34
70.835		

Der AK Finanzen&Steuerung empfiehlt, die sukzessive zu erwartende Landesförderung bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Kalkulation für alle Grundschüler zu berücksichtigen. Des Weiteren soll die Kostendeckung 40 % betragen und die festgelegten Gebühren für 4 Jahre gelten.

Danach ergibt sich ein Gebührensatz pro Kind und Betreuungsstunde von gerundet **7,40 € bei voller Kostendeckung**. Abzüglich des Landeszuschusses beträgt der Stundensatz bei voller Kostendeckung 4,60 €, bei **40 % Kostendeckung 1,84 €** pro Kind.

Aufgrund der Gebührensatzobergrenze und des Kostendeckungsgrads ergeben sich nachfolgende Gebühren:

Gebührenvergleich Anteil Eltern pro Kind pro Monat/ 5 Tage/ Wo.

	1. Klasse Gebührensatzobergrenze	2.-4. Klasse Gebührensatzobergrenze	1. Klasse Kostendeckung	2.-4. Klasse Kostendeckung
	100%	100%	40%	40%
Gebühr pro Std.	4,60	5,34	1,84	2,14
Frühbetreuung (1,5 Std.)	119,18	138,38	47,67	55,35
Mittagsbetreuung Modul 1 (1Std.)	79,45	92,25	31,78	36,90
Mittagsbetreuung Modul 2 (2Std.)	158,91	184,51	63,56	73,80
Spätbetreuung (1,25 Std.)	99,32	115,32	39,73	46,13

Vorschlag Verwaltung/ AK Finanzen &Steuerung	% Vergleich mit akt. Gebühr	Aktuelle Benutzungsgebühren 1 Kind
47,00	96%	24,00
31,00	29%	24,00
63,00	80%	35,00
39,00	63%	24,00

Vergleich mit anderen Kommunen

Ravensburg	Meckenbeuren	Weingarten
43,50	40,00	76,00*
	40,00	50,00 nur Mittag
58,00		76,00 inkl. Früh
	36,00/ 4 T.	

* Früh+Mittagsbetreuung

Hort

Die zur Kalkulation berücksichtigten Gesamtkosten betragen für den Hort rund 498.000 € bzw. 428.000 € (je nach Berücksichtigung der Landesförderung).

Die Gesamtkosten werden durch die für den Hort ermittelten Betreuungsstunden geteilt.

Nachfolgend die Berechnung der Gebührensatzobergrenze unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesförderung (Klasse 1 bzw. 2. - 4. Klasse).

Summe ansatzfähige Kosten		=	Gebührensatzobergrenze je	
Betreuungsstunden angemeldeter SuS (jährlich)			Betreuungsstunde	
<hr/>				
1. Klasse				
498.018,85	=	8,00		
62.276				
./.			Zuschuss	
2,80				
Gebührensatzobergrenze/ Std.			5,20	
Anteil Zuschuss			35%	
<hr/>				
2.-4. Klasse				
428.752,85	=	6,88		
62.276				

Der AK Finanzen&Steuerung empfiehlt auch bei der Hortbetreuung die sukzessive zu erwartende Landesförderung bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Kalkulation für alle Grundschüler zu berücksichtigen. Des Weiteren soll die Kostendeckung 40 % betragen und die festgelegten Gebühren für 4 Jahre gelten.

Danach ergibt sich ein Gebührensatz pro Kind und Betreuungsstunde von gerundet **8,00 € bei voller Kostendeckung**. Abzüglich des Landeszuschusses beträgt der Stundensatz bei voller Kostendeckung **5,20 €**, **bei 40 % Kostendeckung 2,08 €** pro Kind.

Aufgrund der Gebührensatzobergrenze und des Kostendeckungsgrads ergeben sich nachfolgende Gebühren:

Gebührenvergleich Anteil Eltern pro Kind pro Monat/ 5 Tage/ Wo.

	1. Klasse Gebühren- satzober- grenze	2.-4. Klasse Gebühren- satzober- grenze	1. Klasse Kosten- deckung	2.-4. Klasse Kosten- deckung
	100%	100%	40%	40%
Gebühr pro Std.	5,20	6,88	2,08	2,75
Gebühr je Monat 5 Tagen/ Wo.	471,13	624,32	188,45	249,73

Differenz	153,19
-----------	--------

61,28

Aktuelle Benutzungs- gebühren 1 Kind	Vorschlag Verwaltung/ AK Finanzen &Steuerung
88,00	188,00
%- Vgl. mit aktuellen Gebühren	114%

Vergleich mit anderen
Kommunen

Ravensburg	Weingarten
------------	------------

145,00	185,00
--------	--------

IV. Gebührenvorschlag der Verwaltung / AK Finanzen&Steuerung / Sozialstaffelung

In Abstimmung mit dem AK Finanzen & Steuerung wird folgende Gebühr pro Betreuungsstunde/Kind vorgeschlagen:

Angebotsform	Gebührenobergrenze 100 %	Vorgeschlagene Gebühr pro Stunde/Kind 40 % Kostendeckung
Hort an der Schillerschule	5,20 €	2,08 €
Schulkindbetreuung (VGS)	4,60 €	1,84 €

Anlage 3 stellt in einer Übersicht die monatlichen Gebühren der buchbaren Betreuungsmodule mit 40 % Kostendeckung dar. Diese Gebühren sollen ab dem 01.09.2026 gelten.

Betreuungsmodule: Frühbetreuung, Mittagsbetreuung Modul 1, Mittagsbetreuung Modul 2 und Spätbetreuung. Die Betreuungsmodule können tageweise gebucht werden, wobei die monatlichen Betreuungsgebühren zwei Buchungsmöglichkeiten bieten: bis zu 2 Tage und bis zu 5 Tage.

Eine Gebührenermäßigung ist vorgesehen, wenn 2 oder mehrere kindergeldberechtigten Kinder pro Familie im gleichen Haushalt leben.

Für Familien, die aus wirtschaftlichen Gründen das Betreuungsentgelt nicht selbst bezahlen können, besteht die Möglichkeit, beim Kreisjugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen.

VI. Vergleich mit bestehenden Betreuungsentgelten anderer Kommunen

Die Verwaltung kann keinen adäquaten Vergleich zu anderen Kommunen herstellen. Grund dafür ist, dass mit der Einführung der Ganztagsbetreuung ab 2026 kein einheitliches und damit vergleichbares Betreuungsangebot mehr besteht, sondern jede Kommune aufgrund ihrer Schullandschaft geeignete Angebote anbietet.

Unter „III. Gebührenberechnung“ sind die noch aktuell geltenden Gebühren anderer Kommunen aufgelistet. Daraus ist zu sehen, dass Tettngang bisher weit unter den Gebühren anderer Kommunen liegt.